

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Traunstein

Der Landkreis Traunstein erlässt aufgrund der Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Der Landkreis Traunstein erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.
- (2) ¹Bei der Abfallentsorgung im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte, der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke, als Benutzer. ²Bei der Abfallentsorgung im Bringsystem gelten der Abfallerzeuger und der Anlieferer als Benutzer. ³Bei der Verwendung von Restmüllsäcken gilt der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen gelten der Abfallerzeuger und der Anlieferer als Benutzer. ⁴Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.
- (3) ¹Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. ²Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. ³Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem bestimmt sich nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse sowie dem Abfuhrturnus. ²Die Gebühr für die Restmüllsäcke bestimmt sich nach der Anzahl der einzelnen Restmüllsäcke bzw. der Anzahl der Restmüllsackrollen.
- (2) Bei der Entsorgung im Bringsystem und bei der Selbstanlieferung von Abfällen sowie bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 4) bestimmt sich die Gebühr, sofern für die abgegebene Fraktion eine Gebühr erhoben wird, nach der Abfallmenge gemäß der jeweils festgelegten Maßeinheit.

§ 4 Gebührensatz

(1) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem beträgt

1. bei 14-tägiger Abfuhr unter Verwendung einer grauen Restmüllnormtonne monatlich
 - a) mit 40 Liter Füllraumvolumen 4,80 € (57,60 €/Jahr)
 - b) mit 60 Liter Füllraumvolumen 6,30 € (75,60 €/Jahr)
 - c) mit 80 Liter Füllraumvolumen 7,70 € (92,40 €/Jahr)
 - d) mit 120 Liter Füllraumvolumen 10,70 € (128,40 €/Jahr)
 - e) mit 240 Liter Füllraumvolumen 20,60 € (247,20 €/Jahr)

2. bei wöchentlicher Abfuhr unter Verwendung von grauen Restmüllgroßbehältern monatlich
 - a) mit 1.100 Liter Füllraumvolumen 178,00 € (2.136,00 €/Jahr)
 - b) mit 770 Liter Füllraumvolumen (Altbestände) 127,00 € (1.524,00 €/Jahr)

3. bei Abfuhr nach Bereitstellung unter Verwendung von grauen Restmüllgroßbehältern mit Banderole (sog. Saisonbehälter) jährlich
 - a) mit 1.100 Liter Füllraumvolumen 500,00 €.

²Die jährliche Gebühr für die Abholung der Saisonbehälter gem. Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 umfasst 10 Banderolen pro Jahr, damit in der Regel 10 Abholungen pro Jahr. ³Bei jeder Bereitstellung ist eine Banderole am Behälter anzubringen. ⁴In einem Jahr nicht verbrauchte Banderolen dürfen im Folgejahr verwendet werden, sofern der Behälter nicht zum 31.12. des laufenden Jahres abgemeldet wird. ⁵Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Restmüllbehälter und Restmüllsäcke nach Abs. 2 nicht oder nicht regelmäßig zur Abholung bereitgestellt werden. ⁶Für die vom Anschlussnehmer beantragte Anmeldung an die öffentliche Abfuhr sowie bei Um- und Abmeldungen wird für die Bereitstellung von Müllnormtonnen für Bioabfall und Restmüll mit Füllraumvolumen von 40, 60, 80, 120 und 240 Litern eine einmalige Gebühr von 15,00 € je Behälter und für Müllraumgroßbehälter mit Füllraumvolumen von 770 und 1.100 Litern eine Gebühr von 60,00 € erhoben. ⁷Ist der Austausch eines Behälters aufgrund eines vom Anschlussnehmer verschuldeten Umstandes erforderlich, wird für die Neuaufstellung eines Müllnormbehälters mit einem Füllraumvolumen von 40 bis 240 Litern einmalig ein Kostenersatz in Höhe von 30,00 € und für einen Behälter mit 770 bzw. 1.100 Litern einmalig ein Kostenersatz in Höhe von 120,00 € erhoben.

(2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem beträgt

1. ¹bei 14-tägiger Abfuhr unter Verwendung von Restmüllsackrollen anstelle von Restmüllnormtonnen monatlich 6,80 € (81,60 €/Jahr) pro Restmüllsackrolle. ²Jede Restmüllsackrolle umfasst 27 Stück mit einem Volumen von 70 Liter/Sack. ³Es werden nur ganze Restmüllsackrollen ausgegeben.
2. ¹bei zusätzlicher Verwendung von einzelnen Restmüllsäcken zu vorhandenen Restmülltonnen beträgt die Gebühr für den 70 Liter–Restmüllsack 3,00 €/Stück. ²In dieser Gebühr ist das Entgelt für den Restmüllsack, dem Abtransport und die Entsorgung enthalten.

(3) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bringsystem beträgt

1. für die Entsorgung von Grüngut 7,50 €/cbm ab einer Anlieferung von mehr als 2,0 cbm pro Monat.

²Soweit für die Abfallentsorgung im Bringsystem weitere Gebühren zu entrichten sind, gibt der Landkreis diese entsprechend bekannt.

(4) ¹Die Gebühren für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen, die thermisch behandelt werden, beträgt 335,00 €/t. ²Die Mindestgebühr pro Anlieferung wird auf 15,00 € festgesetzt.

- (5) Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 4) beträgt je angefangene Gewichtstonne 500,00 €.
- (6) ¹Bei vorübergehendem Ausfall der automatischen Wiegeeinrichtung werden die Gebühren nach der angelieferten Abfallmenge in Kubikmetern ermittelt. ²Die Gebühr beträgt 150,00 €/cbm. ³Für Abfälle in gepresster Form wird ein Zuschlag von 100 % der Gebühr erhoben.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) ¹Bei der Abfallentsorgung im Holsystem gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgt, wobei angefangene Monate als volle Monate gelten. ²Das gleiche gilt für die Neuberechnung, wenn sich die Umstände gemäß § 4 ändern bzw. eintreten. ³Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Gebührentatbestand entfällt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Restmüllsackes bzw. der Restmüllsackrolle an den Benutzer.
- (3) ¹Bei der Abfallentsorgung im Holsystem gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 entsteht die Gebührenschuld (Jahresgebühr) mit dem Tag der Anmeldung, in den Folgejahren jeweils am 01.01. ²Die Jahresgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die sog. Saisonbehälter gem. Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 im laufenden Jahr abgemeldet werden; eine monatsweise Aufteilung unterbleibt.
- (4) Bei Abfallentsorgung im Bringsystem und bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (5) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 4) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis bzw. durch dessen Beauftragten.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) ¹Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sind jeweils mit Entstehen (§ 5 Abs. 1) der auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides. ²Auf Antrag wird abweichend von den in Satz 1 genannten Terminen die auf das gesamte Jahr entfallene Gebühr zum 01.07. des laufenden Jahres fällig.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2), im Bringsystem (§ 4 Abs. 3), bei Selbstanlieferung (§ 4 Abs. 4) und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 4 Abs. 5) wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.
- (3) ¹Bei Anmeldung ist die Gebühr nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig (Jahresgebühr); ab dem Folgejahr jeweils am 01.07. jeden Jahres. ²Bei einer Abmeldung vor dem jährlichen Fälligkeitstag (01.07.) ist die Gebühr spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (4) ¹In besonderen Härtefällen kann die Gebühr auf Antrag hin ermäßigt oder erlassen werden. ²Dies gilt insbesondere für die Ausgabe von zusätzlichen Restmüllsäcken nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2.

§ 7
Inkrafttreten

¹Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 13.01.2024 und tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Traunstein in Kraft. ²Die Satzung vom 13.01.2024 verliert mit Inkrafttreten dieser Satzung ihre Gültigkeit.

Traunstein, 15.07.2024

Siegfried Walch
Landrat